

Allgemeine Vertragsbedingungen Telecomputer GmbH

Präambel

Die nachfolgenden Bedingungen stellen Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Telecomputer GmbH (Telecomputer) dar und gelten für alle von Telecomputer mit ihren Kunden geschlossenen Verträge. Diese AVB gelten nicht gegenüber Endverbrauchern.

Systematisch sind die AVB in einen Allgemeinen Teil unter Abschnitt I und einen Besonderen Teil, Abschnitte II – VIII, aufgeteilt. Speziellere Regelungen im Besonderen Teil gehen allgemeineren Regeln im Allgemeinen Teil vor.

Regelungen in Einzelverträgen gehen Regelungen in den AVB vor.

I. Rahmenbestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Vertragsverhältnisse gemäß Ziff. 1.2 zwischen Telecomputer und dem Kunden gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).
- 1.2. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden jeweils in Verträgen über
 - die Überlassung von Anwendungssoftware sowie die Bereitstellung von Software as a Service (SaaS)
 - die Unterstützung für die von Telecomputer zur Verfügung gestellte Software
 - die Pflege von Anwendungssoftware
 - die Kundenberatung für die von Telecomputer zur Verfügung gestellte Software
 - die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (z. B. Beratung, Installation, Schulung)
- 1.3. Verträge zwischen den Parteien bedürfen der Textform.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Telecomputer ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.

2. Lieferung, Termine, Installation und Einweisung

- 2.1. Ort und Zeitpunkt der Lieferung von Produkten und der Erbringung von Leistungen werden einvernehmlich festgelegt.
- 2.2. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall von Telecomputer in Textform als verbindlich bestätigt worden sind.
- 2.3. Software wird in ausführbarer Form (im Objektcode) und soweit nicht anders vereinbart mit Benutzerdokumentation (z. B. als integrierte Hilfe, ausgedruckt oder auf Datenträger) geliefert bzw. als Download bereitgestellt.
- 2.4. Telecomputer installiert die Produkte und weist den Kunden in die Bedienung ein, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

3. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt, Rechtsübergang

- 3.1. Die Gefahr geht mit der Übergabe auf den Kunden über.
- 3.2. Telecomputer behält sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Entgelte vor.
- 3.3. Mit vollständiger Zahlung der vertraglichen Entgelte gehen die vereinbarten Nutzungsrechte an der Software auf den Kunden über.
- 3.4. Die Bereitstellung von SaaS erfolgt vorbehaltlich der fortlaufenden Zahlung der vereinbarten Entgelte durch den Kunden.

4. Einmalige und laufende Entgelte

- 4.1. Die Entgelte werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- 4.2. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.3. Telecomputer kann die laufenden Entgelte für die Nutzung von Anwendungssoftware und zur Nutzung per Fernzugriff bereitgestellter Software (SaaS), für Softwarepflege, für Kundenberatung, für Softwareunterstützung, für Softwaremiete und die laufenden Entgelte für sonstige auf Dauer vereinbarte Leistungen ändern.

- 4.4. Preiserhöhungen können frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss bzw. einer vorangegangenen Preiserhöhung erfolgen. Sie werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.
- 4.5. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffene Leistung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen.

5. Fälligkeiten

- 5.1. Einzelleistungsbezogene Entgelte (z.B. Kaufpreise, einmalige Nutzungsentgelte, Entgelte für Dienstleistungen sowie Projektleistungen mit SaaS-Bezug) sind spätestens bei Lieferung bzw. Leistung fällig. Entgelte für einmalige Werkleistungen sind mit Leistungserbringung fällig, wobei der Kunde berechtigt, ist bis zu 20 Prozent des Entgelts bis zur Abnahme der Werkleistung einzubehalten. Telecomputer darf angemessene Vorauszahlungen verlangen.
- 5.2. Laufende Entgelte (z.B. Entgelte für SaaS-Leistungen, Entgelte für Softwareunterstützung, Softwarepflege, Kundenberatung, Entgelte für laufende Werk- und Dienstleistungen sowie Entgelte der Ratenzahlung) sind, soweit nicht anders vereinbart, mit Lieferung bzw. Zurverfügungstellung der jeweiligen Leistung fällig, spätestens aber mit der Produktivsetzung der Leistung.
- 5.3. Führt Telecomputer die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunkts der Lieferung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- 5.4. Laufende Entgelte können jeweils für ein Quartal in einem Betrag berechnet werden und sind dann zu Beginn eines Quartals fällig.
- 5.5. Erklärt der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe einer Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber Telecomputer keine Mängel konkret und in Textform gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von Telecomputer als abgenommen. Bei der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils angeben, wenn er die Abnahme von der Beseitigung der Mängel abhängig machen möchte (produktionsverhindernde Mängel).

6. Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung

- 6.1. Der Kunde zahlt die fälligen Entgelte spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.

- 6.2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist Telecomputer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 6.3. Gerät der Kunde mit Zahlungen länger als einen Monat in Verzug, ist Telecomputer berechtigt, die entsprechenden Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der Rückstände auszusetzen.
- 6.4. Der Kunde kann gegenüber Telecomputer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Kunde kann Zurückbehaltungsrechte nur aus demselben Vertragsverhältnis, geltend machen.

7. Verzug, Vertragsstrafe

- 7.1. Wird ein verbindlicher Termin von Telecomputer nicht eingehalten, gerät Telecomputer in Verzug, soweit sie die Verzögerung zu vertreten hat.
- 7.2. Überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, kann der Kunde für jeden Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der monatlichen Vergütung bzw. der auf einen Monat umgerechneten einmaligen Vergütung für die in Verzug geratene Leistung fordern, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal 100 Kalendertagen. Für die Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Vergütung wird ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt.
- Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- 7.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen Telecomputer wegen Verzugs sind ausgeschlossen, es sei denn, sie ergeben sich aus Ziff. 10.
- 7.4. Gerät Telecomputer in Verzug, kann der Kunde zudem eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.
- 7.5. Telecomputer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn sie trotz eines abgeschlossenen Deckungsgeschäfts aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihrem Zulieferer nicht beliefert wird und dies dem Kunden unverzüglich anzeigt. Telecomputer wird in diesem Fall die Bemühungen unternehmen, die Leistung durch einen anderen Lieferanten erbringen zu lassen.

8. Haftung für Mängel

- 8.1. Die Leistungen Telecomputer bei Kauf- und Werkverträgen haben zum Zeitpunkt der Lieferung oder

- Leistung die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produkt- und Leistungsbeschreibungen.
- 8.2. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, gewährleistet Telecomputer die Eignung der Leistungen für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Ist eine Eignung zu einer bestimmten Verwendung im Vertrag nicht besonders vorgesehen, haftet Telecomputer nur dafür, dass sich die Leistungen zur gewöhnlichen Verwendung eignen und eine Beschaffenheit mittlerer Art und Güte aufweisen.
- 8.3. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Prospekt- und Werbeaussagen, gleich welcher Art, sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen auch keine Zusicherung oder Garantiezusage, welcher Art auch immer, dar.
- 8.4. Telecomputer übernimmt auch keine Haftung für Aussagen Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produktes.
- 8.5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden nach Ziff. 8 beginnt am Tag nach der Lieferung bzw. Abnahme und endet 12 Monate danach, soweit der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde.
- 8.6. Führt Telecomputer die Installation durch, so beginnt die Verjährungsfrist am Tag nach der Installation.
- 8.7. Treten Mängel auf, wird der Kunde diese Telecomputer unverzüglich, möglichst schriftlich (auch per E-Mail) mitteilen.
- 8.8. Telecomputer wird die dargestellten Mängel unverzüglich prüfen und innerhalb angemessener Frist mit der Nacherfüllung beginnen.
- 8.9. Telecomputer kann reproduzierbare Softwaremängel durch Überlassung von aktualisierter Software beseitigen. Softwareaktualisierung ist die Änderung einer Anwendungssoftware oder technischer Standardsoftware, die als Version, Upgrade oder Hotfix ausgeliefert wird.
- 8.10. Telecomputer ist berechtigt, bei Softwaremängeln Hinweise zum Umgehen der Mängel zu geben, wenn die Mängelbeseitigung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und der vertragsgemäße Gebrauch nicht erheblich eingeschränkt wird.
- 8.11. Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Kunde das Recht auf Herabsetzung des entsprechenden Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des jeweiligen Vertrages (Rücktritt).
- 8.12. Weitergehende Ansprüche aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie ergeben sich aus Ziff. 10.
- 8.13. Ansprüche aus Mängelhaftung bestehen außerdem nicht, wenn
- die Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 13.1 hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
 - der Kunde andere als mit Telecomputer abgestimmte Stände der zum Ablauf von Anwendungssoftware benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
 - der Kunde oder ein Dritter die Produkte verändert, unsachgemäß installiert, benutzt oder repariert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- Die Regelungen der Ziff. 10 bleiben unberührt.
- 8.14. Werden Leistungen zur Mängelbehebung im Auftrag des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten Telecomputer erbracht, kann hierfür eine gesonderte Vergütung nach Aufwand festgelegt werden.
- 8.15. Für den Fall, dass ein Anspruch aus Mängelhaftung gemäß 8.14 nicht besteht, bzw. für den Fall, dass nachweislich Mängel nicht vorgelegen haben, kann Telecomputer die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen gemäß der am Tag der Leistung gültigen Preisliste für Personalleistungen verlangen.
- 8.16. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ausschließlich Ziff. 10, welcher außerdem von vorhergehenden Regelungen unberührt bleibt.

9. Rechtsmängelhaftung

- 9.1. Telecomputer steht dafür ein, dass die vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken.
- 9.2. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, wird Telecomputer nach ihrer Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt ist, oder das Recht erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

- 9.3. Sollte es Telecomputer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, die Pflichten aus Ziff. 9.2 zu erfüllen, wird dem Kunden das Recht eingeräumt, entweder das entsprechende Entgelt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde eine angemessene Nutzungsvergütung zu zahlen (Nutzungsentschädigung).
- 9.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Telecomputer, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
- 9.5. Die Verpflichtungen Telecomputer bestehen auch dann nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die Produkte bestimmungswidrig verwendet oder ohne Zustimmung Telecomputer verändert hat.
- 9.6. Der Kunde wird Telecomputer unverzüglich in Textform benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden, und bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit Telecomputer handeln.

10. Haftung für Schadensersatz und Aufwendungsersatz

- 10.1. Telecomputer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner (= Kunde) regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.2. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses wie dem vorliegenden typischerweise gerechnet werden kann. In diesen Fällen beträgt der Haftungshöchstbetrag bei Sach- und Vermögensschäden 250.000 €. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 10.3. Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 10.1 und Ziff. 10.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; bei Arglist oder bei Übernahme einer Garantie seitens Telecomputer. Die Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft ist nur dann gegeben, wenn diese von Telecomputer ausdrücklich und in Textform als solche bestätigt wird. Insbesondere übernimmt Telecomputer keine Haftung für Garantien Dritter bezüglich bestimmter Eigenschaften eines Produkts.

- 10.4. Überlässt Telecomputer dem Kunden Leistungsergebnisse auf Zeit (z.B. Softwaremiete), ist die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandener Mängel (§ 536a Absatz I BGB) ausgeschlossen. Für Mängel bei Vertragsschluss haftet Telecomputer nur, wenn die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht unerheblich gemindert ist.
- 10.5. Telecomputer haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn sie deren Verlust oder Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, die auch bei regelmäßiger Datensicherung oder in sonstiger Weise aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 10.6. Soweit die Haftung Telecomputer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen Telecomputer.

11. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für versäumte, unangemessene oder verzögerte Leistungen, soweit diese durch Umstände außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle verursacht werden, einschließlich Störfälle in der Versorgungswirtschaft oder im Transportnetz, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Arbeitsbedingungen, Pandemien, Änderung von Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und anderen rechtlichen Anforderungen, die von einer Regierung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung erlassen wurden, oder daraus resultierende staatliche Maßnahmen, Internetstörungen, Bürgerkrieg, böswillige Beschädigungen, Feuer, Überschwemmungen, Sturm oder Ausfall von Lieferanten oder Unterauftragsnehmern. Wird eine Partei an ihrer Erfüllung gehindert, so hat sie die andere Partei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

12. Datenschutz, Datenübermittlung, Vertraulichkeit

- 12.1. Telecomputer beachtet die für sie geltenden Anforderungen des Datenschutzrechtes insbesondere auch im Hinblick der Nutzung von Rechenzentrumsleistungen und verarbeitet die ihr zum Zwecke der Auftragsverarbeitung anvertrauten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Soweit eine Verarbeitung dieser Daten, insbesondere Weitergabe an Vertragspartner und Subunternehmer über die vertraglichen

Vereinbarungen hinausgehen würde, erfolgt dies nur auf Anweisung des Kunden.

- 12.2. Telecomputer wird Dritte, die sie mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut, verpflichten, die vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- 12.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, nur zu vertraglichen Zwecken zu verwenden und Subunternehmer entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Telecomputer darf vertrauliche Informationen an ihre Gesellschafter weitergeben, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Pflichten erforderlich ist. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und öffentlichen Aufgaben des Mehrheitsgesellschafters von Telecomputer, der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), für interne Verwaltungszwecke sowie zur Verbesserung des Kundenservice und der Kundenkommunikation darf Telecomputer außerdem vertriebs- und marketingbezogene Kundeninformationen (Kontakt- und Vertragsdaten des Kunden sowie Informationen über vertriebliche und werbliche Aktivitäten) gegenüber der AKDB, den Gesellschaftern von Telecomputer sowie den Mitgliedern der AKDB-Unternehmensgruppe gemäß 12.4 offenlegen und verarbeiten.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Empfänger entsprechend zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet wurde und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, insbesondere technische Sicherheitsmaßnahmen bestehen. Im Übrigen ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden ohne Zustimmung des Kunden an Dritte verboten.

- 12.4. Die Gesellschafter von Telecomputer sind aus dem Handelsregister oder unter www.telecomputer.de/gesellschaftler ersichtlich. Die Mitglieder der AKDB-Unternehmensgruppe sind unter www.akdb.de/mehrheit einsehbar.

13. Mitwirkung des Kunden

- 13.1. Der Kunde stellt die ihm mitgeteilten Installations- und Einsatzvoraussetzungen termingerecht bereit.
- 13.2. Der Kunde wird, soweit dies zum Ablauf aktualisierter Software erforderlich ist, Anpassungen der Netzwerkinfrastruktur, der Hardware- und der Software-Systemumgebung, insbesondere neue Versionen des Betriebssystems oder sonstiger erforderlicher technischer Standardsoftware auf seine Kosten rechtzeitig betriebsbereit zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, die

einzelvertraglich festgelegten Vorgaben einzuhalten.

- 13.3. Sofern der Kunde SaaS-Leistungen in Anspruch nimmt, gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Abschnitts VIII.
- 13.4. Der Kunde bestätigt Telecomputer die Ausführung von Lieferungen und Leistungen in Textform.
- 13.5. Für alle der Gewährleistung unterliegenden Leistungen gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, insbesondere hinsichtlich der Genehmigung gemäß § 377 Abs. 2 und Abs. 3 HGB, und zwar auch für Miet-, Werklieferungs- oder Werkleistungen. Rügen erfolgen mindestens in Textform.
- 13.6. Der Kunde setzt sachkundiges Personal ein.
- 13.7. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig und eigenständig umfangreiche Datensicherungen zu erstellen. Die Datensicherung umfasst dabei die gesamte Software (Anwendungssoftware, technische Standardsoftware) sowie die Stamm- und Bewegungsdaten.
- 13.8. Vor Beginn von Installations-, Service- oder Programmierarbeiten prüft der Kunde jeweils, ob eine aktuelle Daten- und Programmsicherung vorhanden ist; andernfalls führt er sie noch durch.
- 13.9. Der Kunde unterstützt Telecomputer soweit erforderlich bei Ausführung ihrer Leistungen, legt alle benötigten Unterlagen vor und erteilt Auskünfte.
- 13.10. Soweit Telecomputer Arbeiten direkt beim Kunden vornimmt, stellt er Räume, Systeme, Software, Unterlagen, Datenmaterial, Rechnerzeit sowie Ansprechpartner rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zur Verfügung.
- 13.11. Soweit erforderlich, stellt der Kunde einen Anschluss an ein mit Telecomputer abgestimmtes Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung. Er trägt die Übertragungskosten.
- 13.12. Die den Vorgaben Telecomputer entsprechende technische Infrastruktur stellt der Kunde bereit.

14. Ausfuhr von Produkten

Beabsichtigt der Kunde, von Telecomputer gelieferte Produkte zu exportieren, wird er die einschlägigen Ausfuhrbestimmungen beachten und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einholen.

15. Vertragslaufzeit

- 15.1. Die Vertragslaufzeit beginnt, soweit nicht anders vereinbart, jeweils am Tag nach der Lieferung des jeweiligen Produktes bzw. zum Zeitpunkt der betriebsbereiten Bereitstellung des Produktes zur Nutzung durch den Kunden. Führt Telecomputer die Installation durch, ist anstelle des Zeitpunktes der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Zeitpunkt der Installation maßgebend.
- 15.2. Alle Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
 - Für die Nutzung von SaaS-Leistungen wird eine Mindestvertragsdauer von 36 Kalendermonaten vereinbart.
 - Für alle sonstigen Verträge gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Kalendermonaten als vereinbart.

16. Kündigung

- 16.1. Die Kündigung von unbefristeten Vertragsverhältnissen kann von beiden Vertragspartnern frühestens mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, anschließend mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 16.2. Telecomputer hat im Fall der Kündigung mindestens Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.
- 16.3. Telecomputer ist berechtigt, die Softwarepflege, die Kundenberatung/Support sowie die Softwareunterstützung zu kündigen, wenn der Kunde eine ihm im Rahmen der Softwarepflege angebotene geänderte Software nicht innerhalb angemessener Frist einsetzt.
- 16.4. Kündigungen bedürfen der Textform.

17. Auditklausel

- 17.1. Telecomputer hat das Recht, maximal einmal pro Jahr, eine Überprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Kunde (= Lizenznehmer) die Software in Übereinstimmung mit den geltenden Nutzungsrechten nutzt. Alternativ hierzu kann der Kunde ein Selbstaudit mit entsprechend eidesstattlicher Versicherung vornehmen. Die Überprüfung wird unter Einhaltung einer Voranmeldefrist von 14 Kalendertagen zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden und vorbehaltlich angemessener Sicherheitsvorkehrungen des Kunden durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchgeführt. Die Überprüfung wird sich in Art,

Umfang und Dauer auf das für die Prüfung erforderliche Maß erstrecken, den Datenschutz und sonstige erforderliche Verschwiegenheitsrechte wahren und den geschäftlichen Betrieb des Kunden nicht unterbrechen oder mehr als unwesentlich beeinträchtigen.

- 17.2. Ergibt die Überprüfung, dass der Kunde gegen die Nutzungsrechte Telecomputer (= Lizenzgeber) verstoßen hat, so ist der Kunde verpflichtet, für alle etwaig vertragswidrigen Nutzungen die aktuell geltenden Nutzungsentgelte Telecomputer unverzüglich nachzuzahlen. Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche durch Telecomputer bleibt hiervon unberührt.
- 17.3. Sollte eine Überprüfung eine Abweichung des Nutzungsumfangs von mehr als 5% gegenüber der vereinbarten Nutzungsberechtigung, gemessen an den aktuellen Leistungs- und Preisverzeichnissen Telecomputer, ergeben, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Telecomputer kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Telecomputer in der Mitteilung hinweisen. Der Kunde kann der Übertragung nur aus wichtigem Grund widersprechen.
- 18.2. Es gilt deutsches Recht.
- 18.3. Als Gerichtsstand wird Berlin (Köpenick) vereinbart.
- 18.4. Telecomputer hat das Recht die AVB-Telecomputer zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Änderungen, technischer Weiterentwicklungen oder wesentlicher Änderungen der Geschäftsgrundlage erforderlich ist und der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Über Änderungen dieser AVB-Telecomputer informiert Telecomputer den Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform. Die Änderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht, oder wenn er die Nutzung des Produkts danach fortsetzt. Auf diese Folgen weist Telecomputer in ihrer Änderungsmitteilung hin.
- 18.5. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Bestätigung der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien.

II. Softwareüberlassung

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Software (Anwendungssoftware, technische Standardsoftware) gegen einmalige oder Ratenzahlung des Nutzungsentgelts.
- 1.2. Die Software und das zu zahlende Nutzungsentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- 1.3. Der Leistungsumfang der Software und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Produktbeschreibungen und Benutzerdokumentationen.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Nutzungsrecht

- 2.1. Der Kunde darf die Software für eigene Zwecke unter den vereinbarten Einsatzvoraussetzungen nutzen. Das Nutzungsrecht gilt für den vereinbarten Nutzungsumfang (z. B. Server, Bildschirmarbeitsplätze, Benutzer, Einwohnerzahl). Eine Erweiterung des Nutzungsumfanges ist gesondert zu vereinbaren.
- 2.2. Liefert Telecomputer dem Kunden geänderte Software, erhält er das Nutzungsrecht im bisher vereinbarten Umfang.
- 2.3. Soweit zur Ausübung der Rechte des Kunden das Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern der Software erforderlich ist, gilt die Zustimmung Telecomputer zu diesen Handlungen als erteilt.
- 2.4. Der Kunde ist berechtigt, von der Software Vervielfältigungen ausschließlich für Zwecke der Programmsicherung herzustellen. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht werden.
- 2.5. Der Kunde darf darüber hinaus die Software ohne schriftliche Zustimmung Telecomputer weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die gesetzlichen Mindestrechte des Kunden nach § 69e Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.
- 2.6. Unter Umständen verwendet Telecomputer in ihrer Software Open-Source-Komponenten von Dritten, die vom Kunden entsprechend den jeweils anwendbaren Open-Source-Lizenz- und Nutzungsbedingungen genutzt werden dürfen.

- 2.7. Eine Auflistung der verwendeten Open-Source-Komponenten erfolgt in der Software (z.B. Programmbeschreibung).

3. Zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht

- 3.1. Bei Überlassung von Software gegen einmaliges Nutzungsentgelt erhält der Kunde das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software einschließlich der zugehörigen Benutzerdokumentationen.
- 3.2. Der Kunde ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf einen anderen Anwender zu übertragen. Er wird mit diesem die gleichen Rechte und Pflichten vereinbaren, die mit ihm selbst vereinbart sind. Die Vermietung der Software ist nicht gestattet.
- 3.3. Mit der Übertragung an einen Dritten erlöschen alle Rechte des Kunden an der Software. Er hat die bei ihm befindlichen Kopien unbrauchbar zu machen, ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivzwecke (z. B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- 3.4. Der Kunde wird Telecomputer über die Übertragung des Nutzungsrechts schriftlich informieren.

III. Softwaremiete

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung einer Software (Anwendungssoftware, technische Standardsoftware) zum Betrieb der Software auf dem Kundensystem, ohne dass ein Betrieb durch Telecomputer, insbesondere eine Bereitstellung als Software-as-a-Service-Leistung, geschuldet ist, nebst der Einräumung der zu dessen vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Ziff. 1.2 gegen laufende Zahlung einer Miete.

- 1.2. Die Mietsache (Software einschließlich der dazugehörigen Benutzerdokumentation) und die zu entrichtende laufende Miete werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

2. Bestimmungen zum Nutzungsrecht

- 2.1. Der Kunde (= Mieter) erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrages beschränktes Nutzungsrecht an der Mietsache.

- 2.2. Der Kunde ist berechtigt, von der Software Vervielfältigungen ausschließlich zum Zwecke der Programmsicherung herzustellen. Urhebervermerke dürfen nicht gelöscht werden.
- 2.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten die Nutzung oder Kenntnisnahme zu ermöglichen oder die Software für einen Dritten zu nutzen.
- 2.4. Endet das Mietverhältnis und damit das Nutzungsrecht des Kunden, wird er die Software und alle Vervielfältigungen an Telecomputer zurückgeben und löschen und dies Telecomputer in Textform bestätigen. Er ist jedoch berechtigt, eine Vervielfältigung der Software und eine Benutzerdokumentation ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke (z.B. Rechnungsprüfung, datenschutzrechtliche Prüfung) vorzuhalten.
- 2.5. Ziff. II.2.1 und II.2.6 gelten entsprechend.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Die geschuldete Beschaffenheit der Mietsache (Software) ergibt sich abschließend aus den jeweils aktuellen Produktbeschreibungen sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen Telecomputer.
- 3.2. Telecomputer ist verpflichtet, die Mietsache dem Kunden in einem zum vertraglichen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.
- 3.3. Überlassen ist die Mietsache, wenn der Kunde in die Lage versetzt wird, die Mietsache vertragsgemäß zu nutzen.
- 3.4. Die Erhaltungspflicht Telecomputer bezieht sich auf den im Vertragsschlusszeitpunkt geschuldeten Standard der Anwendungssoftware und umfasst den Leistungsumfang der Pflege dezentraler Anwendungssoftware nach Ziff. V.2.
- 3.5. Außerdem umfasst der Leistungsumfang der Softwaremiete die Kundenberatung nach Ziff. VI.2
- 3.6. Der Kunde ist zu den Mitwirkungspflichten nach Ziff. I.13 dieser AVB-Telecomputer im Rahmen der Instandhaltung der Mietsache verpflichtet.

4. Mängelrechte

- 4.1. Zur Selbstvornahme bei Mängeln ist der Kunde nicht berechtigt.
- 4.2. Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten

oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche des Mieters gemäß § 812 BGB bleiben unberührt.

IV. Überlassung bzw. Bereitstellung von Produkten auf Probe

1. Vereinbarung

- 1.1. Der Kunde kann mit Telecomputer vereinbaren, dass ihm Produkte für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten auf Probe als SaaS-Leistung bereitgestellt werden.
- 1.2. Die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung endet mit Ablauf des in Ziff. 1.1 genannten Zeitraums. Sofern nicht unmittelbar im Anschluss an die Probeüberlassung bzw. -bereitstellung ein Vertrag gemäß Abschnitt III, VII oder VIII zustande kommt, wird der Kunde die Produkte und alle Vervielfältigungen an Telecomputer zurückgeben, bei sich löschen und dies Telecomputer in Textform bestätigen. Alle Benutzerdokumentationen sind an Telecomputer zurückzugeben.

2. Entgelte, Fälligkeit

- 2.1. Während der Dauer der Probebereitstellung ist die Nutzung und die Pflege der jeweiligen Produkte für den Kunden unentgeltlich. Dienstleistungen Telecomputer (z. B. Installation, Schulung, Kundenberatung / Support) sind ab Beginn der Probeüberlassung bzw. -bereitstellung entgeltpflichtig und müssen gesondert vereinbart werden.
- 2.2. Die Entgelte für Dienstleistungen werden gemäß den aktuellen Leistungs- und Preisverzeichnissen von Telecomputer zum Zeitpunkt der Beauftragung berechnet und sind am Tag nach der Leistung fällig.

V. Pflege von Anwendungssoftware

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Pflege der Anwendungssoftware.
- 1.2. Die zu pflegende Anwendungssoftware und das laufende Pflegeentgelt werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Telecomputer erbringt während der Dauer der Pflegevereinbarung folgende Leistungen, sofern diese zur Aufrechterhaltung der Ablauffähigkeit der

Anwendungssoftware im vereinbarten Leistungsumfang allgemein erforderlich sind:

- zumutbare Anpassung an Änderungen gesetzlicher oder sonstiger übergeordneter verbindlicher Vorschriften
- Beseitigung von Verfahrensmängeln.

Die Lieferung von Verfahrensänderungen erfolgt durch Überlassung von Softwareaktualisierungen. Diese können neue Versionen, Upgrades und Updates umfassen.

- 2.2. Die Einräumung des Nutzungsrechts an den geänderten Anwendungssoftware erfolgt im bisher vereinbarten Umfang.
- 2.3. Die Pflicht zur Leistung nach Ziff. 2.1 besteht nicht, wenn
- die Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 1.13.1 hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
 - der Kunde andere als mit Telecomputer abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungssoftware benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
 - der Kunde oder ein Dritter die Anwendungssoftware ändert, unsachgemäß installiert oder benutzt
- es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für den Mangel nicht ursächlich sind.
- 2.4. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann Telesupport (Fernbetreuung), z. B. zur Fehlerdiagnose und -korrektur oder zur Übertragung geänderter Software, durchgeführt werden.
- 2.5. Sofern Telecomputer im Rahmen der Pflege neue Versionen der Anwendungssoftware erstellt („Neue Programmstände“), kündigt Telecomputer deren Lieferung rechtzeitig an. Der Kunde ist verpflichtet, Neue Programmstände innerhalb angemessener Frist einzusetzen. Die Pflege der vorhergehenden Version der Anwendungssoftware wird für einen Übergangszeitraum von 2 Monaten aufrechterhalten, jedoch mindestens 3 Monate ab der ersten Ankündigung. Bei gesetzlich vorgegebenen Stichtagen entfällt der Übergangszeitraum; in diesen Fällen hat der Kunde den Neuen Programmstand spätestens zum Stichtag einzusetzen. Eine Pflege der vorhergehenden Version findet nach dem Stichtag nicht mehr statt.
- 2.6. Für Pflegemaßnahmen mit einem unzumutbaren Änderungsaufwand (z.B. zusätzliche Funktionalitäten) oder mit einem Änderungsbedarf von mehr als 10 % des Programmcodes des entsprechenden

Verfahrensteils können gesonderte Entgelte berechnet werden.

- 2.7. Für Leistungen, die Schnittstellen beinhalten, gilt, dass die Pflege sich nicht auf das mittels Schnittstelle angebundene Produkt und/oder Dienst bezieht. Anforderungen, die aus dem angebotenen Produkt und/oder Dienst sowie dessen Änderung resultieren, sind nicht im Leistungsumfang der Pflege enthalten.

VI. Kundenberatung / Support

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Kundenberatung der Support zu dem für die Software vereinbarten Leistungsumfang. Die Unterstützung erfolgt über die Kommunikationswege E-Mail, Ticket-System oder telefonisch.
- 1.2. Die Software und das laufende Entgelt für die Kundenberatung / den Support werden im jeweiligen Vertrag vereinbart.
- 1.3. Für Anwendungssoftware kann die Kundenberatung/Support gegen laufendes Entgelt nur vereinbart werden, wenn auch die Pflege (Abschnitt V) vereinbart ist. Andernfalls wird das Entgelt für die telefonische Kundenberatung/Support im Einzelfall gemäß der Leistungs- und Preisverzeichnisse berechnet.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Die telefonische Kundenberatung / der Support umfasst
- die Entgegennahme von Fehlermeldungen
 - die Fehleranalyse
 - die Rückmeldung an den Kunden
- und für Anwendungssoftware zusätzlich
- Auskünfte zur Funktionalität, Bedienung und Benutzerdokumentation.
- 2.2. Die Kundenberatung / der Support umfasst keine bestimmte Problemlösung, sondern nur die Bearbeitung des Problems und Hilfe bei der Suche nach Möglichkeiten zu dessen Behebung oder Umgehung.
- 2.3. Der Kunde kann Anfragen und Problembeschreibungen über die in Ziff. 1.1 genannten Kommunikationswege übermitteln.

- 2.4. Der Kunde benennt eine zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl an qualifizierten und sachkundigen Ansprechpartnern für die Kundenberatung / den Support („Supportberechtigte“).
- 2.5. Telecomputer übernimmt die Kundenberatung / den Support, wenn
- ein Supportberechtigter
 - eine ausreichende Problembeschreibung übermittelt,
 - ein von der Problembeschreibung umfasster Fehler reproduzierbar ist,
- 2.6. Die Pflicht zur Leistung nach Ziff. 2.1 besteht nicht, wenn
- die Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 1.13.1 hinsichtlich der Installations- und Einsatzvoraussetzungen und erforderlicher Anpassungen vom Kunden nicht erfüllt wurden
 - der Kunde andere als mit Telecomputer abgestimmte Stände der zum Ablauf der Anwendungssoftware benötigten technischen Standardsoftware einsetzt
 - der Kunde oder ein Dritter die Software ändert, unsachgemäß installiert oder benutzt
- es sei denn, der Kunde weist nach, dass derartige Handlungen für das Problem nicht ursächlich sind.
- 2.7. Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Kundenberatung / der Support mit Hilfe von Telesupport (Fernbetreuung) erbracht werden.
- 2.8. Für Anfragen und Problembeschreibungen steht der Kundenservice Telecomputer an Werktagen
- Montag bis Mittwoch 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Donnerstag 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 - Freitag 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- unter den Servicrufnummern und E-Mail-Adressen (www.telecomputer.de/support/) zur Verfügung.
- 2.9. Alternativ dazu ist jederzeit eine Mitteilung über das dem Kunden mitgeteilte Ticketsystem möglich.
- 2.10. Eine Unterstützung außerhalb dieser Zeiten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.11. Die Kundenberatung / der Support bezieht sich nicht auf mittels Schnittstellen angebundene Produkte. Zudem erfolgt die Kundenberatung / der Support ausschließlich zu technische, insbesondere nicht zu gesetzlichen oder fachlichen Fragen.

3. Gesondert zu vereinbarende Leistungen

- 3.1. Die Beratung des Kunden bei
- Softwareinstallation (Erst- oder Folgeinstallation)
 - Problemen, die aus der technischen Verfahrensumgebung (z. B. System, technische Standardsoftware, IT- und Netzwerksicherheit) resultieren
 - durch den Einsatz von Eigenentwicklungen des Kunden oder Fremdverfahren von Drittherstellern verursachten Problemen
 - Planung und Organisation des Einsatzes der Softwareprodukte
 - Problemen, die auf unsachgemäße Installation der Software durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind
 - sonstigen Problemen, insbesondere solchen, die auf unzureichender Rechtskenntnis oder Sachkunde (z. B. mangels ausreichender Schulung) oder unzureichender Problembeschreibung beruhen

ist in dem laufenden Entgelt für die telefonische Kundenberatung / den Support nicht enthalten. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

VII. Werk- und Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, die in den Leistungs- und Preisverzeichnissen für Werk- und Dienstleistungen bezeichnet sind. Die jeweiligen Leistungs- und Preisverzeichnisse sind Bestandteil des Vertrages.
- 1.2. Ist bei Werk- und Dienstleistungen eine ständige Leistungserbringung während der Leistungsdauer vorgesehen (Leistungen auf Dauer), werden diese und die zu zahlenden laufenden Entgelte im jeweiligen Vertrag vereinbart. Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.
- 1.3. Bei sonstigen Werk- und Dienstleistungen werden die Art und der Umfang der jeweiligen Leistungen einzelvertraglich mit dem Kunden vereinbart. Die Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen

Leistungs- und Preisverzeichnissen in der am Tag der Leistungserbringung geltenden Fassung.

2. Leistungsstörungen

- 2.1. Bei reinen Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.
- 2.2. Entspricht die von Telecomputer erbrachte Dienstleistung nicht der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und Gewissenhaftigkeit und den branchenüblichen Standards und hat Telecomputer dies zu vertreten, so verpflichtet sie sich, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist erneut zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Kunden. Die Rüge hat dabei unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis der ungenügenden Leistung.
- 2.3. Entspricht die Dienstleistung erneut nicht den obigen Standards in wesentlichen Teilen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 2.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2.5. Bei Werkleistungen gelten die Regelungen zur Mängelhaftung nach Ziff. I.8

VIII. Software as a Service (SaaS)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Vertragsgegenstand ist die Nutzung von Services Telecomputer im Rahmen des SaaS-Betriebsmodelles. Dabei werden verschiedene Services (z.B. Anwendungssoftware, Online-Dienste) nicht durch den Kunden in seinem System betrieben, sondern durch Telecomputer per Fernzugriff zur Verfügung gestellt.

Je nach Vereinbarung kann der SaaS-Betrieb folgende Services Telecomputer umfassen:

- die Bereitstellung von Anwendungssoftware zur Nutzung durch den Kunden
- die Bereitstellung von Online-Diensten zur Nutzung durch den Kunden

- 1.2. Von der Bereitstellung nicht umfasst sind Leitungsanbindungen, insbesondere über Telekommunikationsanbieter oder sonstige Netzanbieter, einschließlich deren Bereitstellung, Betrieb, Qualität, Bandbreite oder Verfügbarkeit, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

- 1.3. Der Leistungsumfang und die Einsatzvoraussetzungen ergeben sich aus den im jeweiligen

Vertrag genannten, jeweils aktuellen Produktbeschreibungen sowie aus den jeweils aktuellen Benutzerdokumentationen.

2. Verfügbarkeitszeiten

- 2.1. Für alle Leistungen gelten für die Nutzung durch den Kunden an Werktagen grundsätzlich folgende Verfügbarkeitszeiten bzw. die Services Telecomputer stehen grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr

- Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- 2.2. Der Kunde kann auch außerhalb der genannten Verfügbarkeitszeiten auf die Services Telecomputer zugreifen und diese nutzen. Außerhalb der o.g. Verfügbarkeitszeiten muss wegen notwendiger Arbeiten (z.B. Einspielen von Korrekturversionen, Wartung, Datensicherung) mit Störungen bei der Nutzung der Services gerechnet werden. Eine vollumfängliche Verfügbarkeit kann außerhalb der Verfügbarkeitszeiten nicht gewährleistet werden. Ist aus Gründen der Datensicherheit eine zusätzliche Datensicherung während der genannten Verfügbarkeitszeiten erforderlich, werden die notwendigen Maßnahmen bei Bedarf mit dem Kunden abgestimmt.

3. Leistungen Telecomputer

- 3.1. Telecomputer verpflichtet sich, die vereinbarten Services nach Ziff. 1.1 bereitzustellen.

- 3.2. Telecomputer stellt dem Kunden auf Wunsch je Service nach Ziff. VIII.1.1 eine Benutzerdokumentation zur Verfügung.

- 3.3. Die vom Kunden übermittelten Daten („Kundendaten“) werden von Telecomputer für die Verarbeitung aufbereitet. Der Kunde erhält, soweit vorgesehen, die Auswertungen auf dem Wege der Datenübertragung. Sie können auch auf Papier oder einem anderen Medium ausgegeben und an den Kunden versandt werden.

- 3.4. Telecomputer hält die Anwendungssoftware und Online-Dienste, welche im Rahmen von SaaS zum Einsatz kommen, im vereinbarten Leistungsumfang betriebsbereit.

Dies umfasst folgende Leistungen:

- Anpassungen an Änderungen gesetzlicher, tariflicher oder sonstiger übergeordneter verbindlicher Vorschriften

- Beseitigung von Verfahrensmängeln

- 3.5. Telecomputer erbringt Kundenberatung/Support für die Services gemäß Ziff. 1.1 im Umfang von Ziff. VI.2
- 3.6. Telecomputer verpflichtet sich, Kundendaten regelmäßig zu sichern.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde wird die vereinbarten Leistungen (Services) nur gemäß den jeweiligen Produktbeschreibungen nutzen.
- 4.2. Der Kunde benennt vor Aufnahme der Nutzung eine zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl an qualifizierten und sachkundigen Ansprechpartnern („Ansprechpartner“).
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich, Telecomputer eventuelle Leistungsstörungen oder sonstige Mängel bei der Nutzung durch die Ansprechpartner unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Unterstützung für die Behebung der Leistungsstörung durch diese zu gewährleisten.
- 4.4. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Betrieb der Anwendungssoftware notwendigen Installationen vor Ort vorzunehmen. Dies umfasst auch für den Betrieb der Anwendungssoftware notwendige Softwareaktualisierungen.

5. Rückgabe von SaaS-Kundendaten bei Vertragsende

- 5.1. Bei Vertragsende hat der Kunde Anspruch auf Rückgabe seiner innerhalb der Anwendungssoftware/ Online-Dienste gespeicherten Daten („SaaS-Kundendaten“). Die Rückübertragung der SaaS-Kundendaten erfolgt in einem maschinenlesbaren und gängigen Format und liegt hinsichtlich der Art der Rückübertragung ansonsten im Ermessen von Telecomputer.
- 5.2. Eine darüber hinaus gehende Datenübertragung, etwa von Kommunikationsdaten mit Dritten, Metadaten, oder anderen außerhalb der Anwendungssoftware/ Online-Dienste aber (auch) bei Telecomputer liegenden Daten des Kunden erfordert eine gesonderte Beauftragung durch diesen.

IX. Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt IX konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz in Bezug auf Auftragsverarbeitung, die sich aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und dem Auftragnehmer (Telecomputer) und allen dieser Vertragsbeziehung zugrundeliegenden Verträgen inklusive aller Anlagen (im Folgenden „Vertrag“ genannt) ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten („Daten“) des Auftraggebers verarbeiten („Auftragsverarbeitung“).

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- 1.1. Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand, Dauer, Umfang, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung sowie die Art der Daten und die Kategorien betroffener Personen. Dies gilt auch, sofern die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich Bezug nehmen auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Soweit sich die Art der Daten und die Kategorie der betroffenen Personen nicht aus dem Vertrag ergeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese dem Auftraggeber auf Antrag in elektronischer Form zugänglich zu machen. Die Verarbeitung kann dabei insbesondere folgende Arten der Verarbeitung umfassen: das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten. Die Verarbeitung kann im Rahmen eines Rechenzentrumsbetriebs des Auftragnehmers, über Fernwartung oder durch sonstige Leistungen des Auftragnehmers beim Auftraggeber wie z.B. Installationen vor Ort stattfinden.
- 1.2. Die Gültigkeit der Festlegungen dieses Abschnittes IX richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des zugrundeliegenden Vertrages und gilt, solange eine Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer besteht.
- 1.3. Die den Festlegungen dieses Abschnittes zugrundeliegenden Leistungen werden vorrangig in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder

in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Leistungen oder von Teilarbeiten dazu sowie die Übermittlung von Daten in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die (besonderen) Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

2. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten von betroffenen Personen ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers sowie entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- 2.2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- 2.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis die Parteien eine einvernehmliche Lösung gefunden haben.
- 2.4. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen des Art. 32 DSGVO genügen. Auf Anfrage wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Übersicht über alle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung stellen.
- 2.5. Der Auftragnehmer wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen so treffen, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt sind. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbe-

halten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen und insbesondere nicht für eigene Zwecke. Duplikate der Daten werden, ohne dass sie im Auftrag oder in diesem Vertrag geregelt sind, nicht erstellt.

- 2.6. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen in angemessener Weise bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO (Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO) und unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten, wie etwa bei erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO).
- 2.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.
- 2.8. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen.
- 2.9. Im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses nennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung anfallende Weisungen sowie einen etwaigen Beauftragten für den Datenschutz. Ein Wechsel oder eine längerfristige Verhinderung der Ansprechpartner ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 2.10. Kontakt Datenschutzbeauftragte beim Auftragnehmer: datenschutz@telecomputer.de
- 2.11. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist, es sei denn, die Weisung widerspricht etwaigen gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten. Ist eine datenschutzkonforme Löschung, Sperrung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenver-

arbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe mit entsprechenden Schutzmaßnahmen. Für vorgenannte Leistungen kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

- 2.12. Nach Auftragsende sind Daten, Datenträger sowie sonstige Materialien auf Verlangen des Auftraggebers entweder zu löschen oder zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung besteht. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Rückgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- 2.13. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO, für die Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
- 3.2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 3.3. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der Ansprüche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 3.4. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses die für anfallende Weisungen weisungsberechtigten Personen sowie einen etwaigen Beauftragten

für den Datenschutz mit. Ein Wechsel oder eine längerfristige Verhinderung der Ansprechpartner ist dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

- 3.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

4. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Beantwortung einer Auskunft, zur Berichtigung oder Löschung gemäß Art. 15 ff. DSGVO an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber auf Basis der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Gemäß Ziff. IX. 2.6 unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für vorgenannte Leistungen eine angemessene Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

5. Kontrollrechte des Auftraggebers und Nachweismöglichkeiten des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer bietet hinreichende Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Auftraggeber und der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- 5.2. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nachweisen. Diese Nachweise können Ergebnisse eines Selbstaudits, Zertifikate zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z.B. ISO 27001), Zertifikate gemäß Art. 42 DSGVO oder aktuelle Testate und/oder Berichte oder Berichtsauszüge unab-

hängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor), genehmigte Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 47 DSGVO) sein.

- 5.3. Sofern einschlägig verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 41 Abs. 4 DSGVO und den Widerruf einer Zertifizierung nach Art. 42 Abs. 7 DSGVO unverzüglich zu informieren.
- 5.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- 5.5. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese nach vorheriger Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs durchgeführt. Der Auftragnehmer hat die Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung abhängig zu machen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Prüfer in keinem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer steht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Inspektionen mehrerer Auftraggeber zu einem Termin zusammenzufassen. Er ist zudem berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen.
- 5.6. Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Abs.4 entsprechend. Die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt.

6. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- 6.1. Ein Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt.
- 6.2. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Subunternehmer im Sinne des Art. 28 DSGVO einzusetzen.
- 6.3. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass er die Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung

der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt.

- 6.4. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die bereits bei Abschluss dieses Vertrags bestehenden Subunternehmer mit. Sie können vom Auftraggeber unter www.telecomputer.de/subunternehmer abgerufen werden und gelten als von Beginn des Auftrages an rechtmäßig eingebunden.
- 6.5. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn er eine Änderung bei dem Einsatz von Subunternehmern beabsichtigt. Die Änderungen kann der Auftraggeber unter www.telecomputer.de/subunternehmer einsehen und im Bedarfsfall dagegen Einspruch erheben.

Dieser ist innerhalb von 2 Wochen nach Bereitstellung der Information über die Änderung, welche über www.telecomputer.de/subunternehmer bekannt gegeben wird, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zu erheben. Ein Einspruch darf nicht ohne wichtigen Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor bei Einsatz von Wettbewerbern des Auftraggebers als Subunternehmer oder bei früheren Datenschutzverletzungen des Subunternehmers. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen. Sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung nur mit erheblichem Mehraufwand erbracht werden kann, ist der Auftragnehmer zu Vertragsanpassung berechtigt.
- 6.6. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommen, die ihm durch den Auftragnehmer vertraglich auferlegt wurden.
- 6.7. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

- 6.8. Nicht als Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn kein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erfolgt), Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Die Einbindung von Entsorgungsunternehmen ist jedoch anzeigespflichtig, wenn der Kern der Beauftragung die Entsorgung von

Dokumenten/Datenträgern, welche Daten des Auftraggebers enthalten, beinhaltet. Der Auftragnehmer wird auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen treffen und sich Kontrollmaßnahmen vorbehalten, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

7. Haftung und Schadensersatz

Die Vertragsparteien haften im Rahmen der Auftragsverarbeitung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. gegenüber betroffenen Personen gemäß Art. 82 DSGVO.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen und Beteiligten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abschnittes IX ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht betroffen. In diesem Falle werden die Parteien einvernehmlich eine neue Regelung oder Ergänzung der bestehenden Regelung vereinbaren, die die unwirksame oder undurchführbare Regelung in einer Art und Weise ersetzt bzw. ergänzt, die der ursprünglich von den Parteien bei Abfassung dieser Anlage beabsichtigten Regelung am nächsten kommt, hätten sie denn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt auch für Regelungslücken.